

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2005/1/24 2000/17/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.01.2005

## **Index**

E1E

E6J

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

59/04 EU - EWR

## **Norm**

11997E088 EG Art88 Abs3;

11997E234 EG Art234;

61993CJ0312 Peterbroeck Van Campenhout VORAB;

AMA-Gesetz 1992 §21a;

AMA-Gesetz 1992 §21c;

VwGG §41 Abs1;

## **Rechtsatz**

Wie sich aus dem Erkenntnis vom 20. März 2003, 2000/17/0084, ergibt, ist die in der Beschwerde aufgeworfene gemeinschaftsrechtliche Frage des Vorliegens einer nicht notifizierten staatlichen Beihilfe bei der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über die Vorschreibung von Agrarmarketingbeiträgen für die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Lämmern grundsätzlich zu beachten. Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Abgabenverfahren ist nicht von der konkreten Berufung der Partei auf bestimmte gemeinschaftsrechtliche Rechtsgrundlagen abhängig, dies jedenfalls dann, wenn die Anwendung des Gemeinschaftsrechts wie im Beschwerdefall von sachverhaltsbezogenen Umständen abhängt, die außerhalb jener Sphäre der Partei liegen, in der vornehmlich nur sie über die in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse Kenntnis hat und dementsprechend eine Behauptungs- und Konkretisierungslast trägt (eine sogenannte Mitwirkungspflicht hat). Es muss in einem solchen Fall sodann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren - jedenfalls im Rahmen des Beschwerdepunktes - die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts gemäß der Rechtsprechung des EuGH in einem Fall, in dem vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes noch keine gemäß Art. 234 EG vorlageberechtigte Instanz entschieden hat, ohne Einschränkung geprüft werden (vgl. das Urteil des EuGH vom 14. Dezember 1995, Rs C-312/93, Peterbroeck, und z.B. Potacs, 14. ÖJ, I/1, 90, der aus dem genannten Urteil die generelle Unanwendbarkeit des § 41 Abs. 1 VwGG hinsichtlich gemeinschaftlich grundgelegter Ansprüche in jenen Fällen ableitet, in denen vor der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes noch keine vorlageberechtigte Instanz entschieden hat).

## **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61993J0312 Peterbroeck Van Campenhout VORAB

## **Schlagworte**

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2005:2000170110.X01

## **Im RIS seit**

10.03.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

15.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)